

eines obersten Bischofs und mächtigsten Herzogs walten', so zweifeln wir um so weniger daran, dass hier ursprünglich 'wir sehen' zu lesen war, als der rechtfertigende Vergleich mit Samuel gerade zu Gunsten des noch lebenden Erzbischofs am wirksamsten gewesen sein wird¹.

Durch die vorgeschlagenen Veränderungen² würden alle Anstände erledigt werden, die gegen die Abfassung der Sachsengeschichte Widukinds um 957/8 ins Feld geführt werden könnten³. Wenigstens an einer Stelle aber hat Widukind versäumt, seine ursprüngliche Niederschrift späteren Ereignissen entsprechend umzugestalten: wenn er von dem Lothringer Grafen Immo rühmt (II c. 27), dass er seit etwa 940 in der Treue zum König dauernd verharret habe⁴, so wusste er noch nichts von der Empörung der Lothringer unter Führung Immos, die im J. 959/60 stattgefunden hat⁵. Seine Worte passen zu der Lage des J. 957/8, nicht mehr zu den Verhältnissen von 967/8⁶!

1) I c. 31, p. 38 l. 3: 'tertium quoque nomine Brunonem, quem pontificis summi ac ducis magni vidimus officium gerentem. Ac ne quis eum culpabilem super hoc dixerit, cum Samuelem sanctum et alios plures sacerdotes pariter legamus et iudices'. Für die Aenderung zu 'videmus' vgl. I c. 15, p. 21 l. 21: 'veluti modo videmus'; I c. 34, p. 42 l. 2: 'ut videmus in amore mundi'; II c. 35, p. 80 l. 11: 'videmus . . . rutilantem'. 2) Man könnte vielleicht noch daran denken, eine Kleinigkeit in der Schilderung Ottos I. (II c. 36) zu ändern. Hier lesen wir S. 82 l. 10: 'incessus quondam citus, modo gravior'. Sollte hier 957 von dem 'incessus citus' gesprochen worden sein, der im J. 967 dem alternden Kaiser nicht mehr eignete? 3) Denn diejenigen Stellen, an denen Widukind bei der Charakteristik von Persönlichkeiten das Imperfectum gebraucht, dürfen nicht etwa so gedeutet werden, als ob sie von Verstorbenen handeln müssten. Leider hat auch Kehr p. XVI noch wie manche Vorgänger sie in diesem Sinne benutzt: so sollte Widukind geschrieben haben erst nach Geros Tode (965 Mai 20) wegen III c. 54: 'Erant quippe in Gerone multae artes' und erst nach dem Hinscheiden der Königin Mathilde, 968 März 15, wegen I c. 31, p. 38 l. 8: 'Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici'. Demgegenüber brauche ich nur darauf hinzuweisen, dass von Otto selbst und zwar in dem bereits 968 abgeschlossenen Teil ebenso gesprochen wird (II c. 36, p. 81 l. 12): 'pietate erat clarus'; III c. 22, p. 98: 'Ipse namque erat patiens laborum'. Alle auf 'erat' gestützten Schlüsse sind also hinfällig. 4) II c. 27, p. 76: 'ac deinceps fidelis et utilis permansit'. 5) Köpke-Dümmeler, Otto d. Gr. I, 300. 6) Auch der Schluss von I c. 29 über den Gegensatz der Karolinger und Kapetinger im Westreich, über das Ringen zwischen Ost- und Westfrancien um Lothringen — 'unde usque hodie certamen est' — passt jedenfalls sehr viel besser in die Zeit um 957/8, wo die Erinnerung an diese Kämpfe durch die nicht weit zurückliegenden Ereignisse gestützt wurde, als in die Jahre 967/8, wo die Tätigkeit Bruns und die Ehe König Lothars mit Emma, der Tochter Adelheids aus erster Ehe, alle jene Gegensätze vorübergehend verwischt hatten.